

MITWIRKUNG / VORPRÜFUNG

Gemeinde Oberkirch

Teilrevision der Ortsplanung: Gewässerraum



Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Die Teilrevision der Ortsplanung
besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum
(Ost/West)
- Ergänzung Bau- und
Zonenreglement

Orientierende Unterlagen:

- Planungsbericht

1. September 2021

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Oberkirch
Luzernstrasse 68
6208 Oberkirch

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc

*Abbildung Titelseite: Luftbild Oberkirch
(Quelle: Geoportal Kanton Luzern)*

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Aktuelle Ortsplanung	5
1.2 Herausforderungen	6
2. Organisation und Vorgehen der Gesamtrevision	7
2.1 Projektorganisation	7
2.2 Vorgehen in mehreren Phasen	8
2.3 Vorgezogene Teilrevision Gewässerraum	9
3. Grundsätze der Gewässerraumfestlegung	10
3.1 Einleitung	10
3.2 Grundlagen	11
3.3 Vorgehen	12
4. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen	12
5. Theoretischer Gewässerraum	13
5.1 Fliessgewässer	13
5.2 Stehgewässer	14
6. Anpassung der «theoretischen» Gewässerräume	17
6.1 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	17
6.2 Reduktion der Gewässerraumbreite	23
6.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite	25
6.4 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung	27
6.5 Gewässerraum Sure und Hofbach	29
6.6 Gewässerraum Sempachersee	31
7. Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	32
7.1 Flächen über eingedolten Gewässern	32
7.2 Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV	33
8. Umsetzung in der Nutzungsplanung	34
8.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum	34
8.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement	35
8.3 Aufhebung von wasserbaurechtlichen Baulinien	36
9. Berücksichtigung übergeordneten Rechts	36
9.1 Sachpläne und Konzepte des Bundes	36
9.2 Planungsgrundsätze nach Art. 3 RPG	37
9.3 Zielsetzungen und Grundsätze des Kantonalen Richtplans	37
10. Terminplan und Planungsphasen	38
10.1 Terminplan Teilrevision Gewässerraum	38
10.2 Planungsphasen	38

Anhang		40
Anhang A	Anpassung der theoretischen Gewässerräume	40
Anhang B	Planausschnitt Schutzverordnung Sempachersee	42
Anhang C	Planausschnitt mit den nationalen Flachmooren	43
Anhang D	Planausschnitt Gewässerraumberechnung nach Pufferzonenschlüssel	44

1. Ausgangslage

1.1 Aktuelle Ortsplanung

1.1.1 Gesamtrevision der Ortsplanung 2010

Die heute gültige Ortsplanung der Gemeinde Oberkirch, bestehend aus Zonenplan, Zonenplan Siedlung, Bau- und Zonenreglement (BZR) und dem Richtplan Surerraum wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2010 beschlossen und vom Regierungsrat am 7. Juli 2011 genehmigt. Als Grundlage dazu wurde 2001 ein Siedlungsleitbild entworfen.

1.1.2 Teilrevisionen bis 2020

Seit der letzten Gesamtrevision wurden diverse Teiländerungen der Ortsplanung vorgenommen:

- Teiländerung kommunale Naturschutzzone: Von der Gemeindeversammlung am 03.12.2012 beschlossen und vom Regierungsrat am 28.03.2013 mit Entscheid Nr. 355 genehmigt.
- Teiländerung Grünzone Münigen: Von der Gemeindeversammlung am 03.12.2012 beschlossen und vom Regierungsrat am 28.03.2013 mit Entscheid Nr. 355 genehmigt.
- Teiländerung Hirschen: Von der Gemeindeversammlung am 03.12.2012 beschlossen und vom Regierungsrat am 28.03.2013 mit Entscheid Nr. 355 genehmigt.
- Teiländerung Campus Haselwart: Von der Gemeindeversammlung am 02.12.2013 beschlossen und vom Regierungsrat am 11.03.2014 mit Entscheid Nr. 239 genehmigt.
- Teiländerung Münigenfeld: Von der Gemeindeversammlung am 02.12.2013 beschlossen und vom Regierungsrat am 11.03.2014 mit Entscheid Nr. 239 genehmigt.
- Teilrevision Golfpark: An der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 beschlossen und vom Regierungsrat am 14.11.2017 mit Entscheid Nr. 1251 genehmigt.
- Teilrevision Feldhöfli: An der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 beschlossen und vom Regierungsrat am 14.11.2017 mit Entscheid Nr. 1251 genehmigt.

1.1.3 Laufende Teilrevisionen

Folgende Teilrevisionen werden parallel zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bearbeitet:

- Teilrevision Campus West: An der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 beschlossen, die Genehmigung durch den Regierungsrat ist noch ausstehend.
- Teilrevision Feld: An der Urnenabstimmung vom 07.03.2021 beschlossen, die Genehmigung durch den Regierungsrat ist noch ausstehend.
- Teilrevision «Landi»: Die Planung gelangt zur öffentlichen Auflage.

1.2 Herausforderungen

Aufbauend auf dem genehmigten räumlichen Entwicklungskonzept (REK) vom Juni 2020 geht die Gemeinde nun in die Phase der eigentlichen Ortsplanungsrevision über. Eine solche ist insbesondere erforderlich aufgrund:

- des überarbeiteten und an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasste kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) und der entsprechenden Verordnung (PBV),
- des teilrevidierten kantonalen Richtplans (KRP) 2015, welcher insbesondere die Modalitäten für die Ausscheidung von Bauzonen neu festlegt und den Gemeinden im Zusammenhang mit der Baulandverflüssigung neue Möglichkeiten erschliesst, sowie
- des neuen Gewässerschutzgesetzes des Bundes, welches die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum entlang von Seen, Flüssen und Bächen im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Weitere Auslöser für die umfassende Revision der Ortsplanung und die Ausarbeitung eines räumlichen Entwicklungskonzepts (Siedlungsleitbild) sind unter anderem:

- die Zuweisung des Gebietes «Haselmatte» zum kantonalen Entwicklungsschwerpunkt (ESP) «Sursee Zentrum» gemäss KRP 2015 sowie die Aufnahme der Gebiete «Campus Sursee» und «Münigen/Surenweid/Bahnhof Oberkirch» als regionale Entwicklungsschwerpunkte (rESP) in die räumliche Entwicklungsstrategie (RET) Sursee-Mittelland 2016. Dabei ist es besonders wichtig, die zukünftige Entwicklung der Gebiete «Haselmatte» und «Campus Sursee» festzulegen.
- die Ablehnung der Teiländerung Zonenplan Feldmatt durch die Gemeindeversammlung im Jahr 2015. Diese Änderung hätte bewirkt, dass eine Spezialzone für Wohnen und Gewerbe entlang der Luzernstrasse ausgeschrieben worden wäre, um eine verdichtete Überbauung des Gebietes zu ermöglichen. Die Gemeindeversammlung hat aber festgehalten, dass zuerst die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde geklärt werden müssen, bevor einzelne Teilzonenänderungen vorgenommen werden.

2. Organisation und Vorgehen der Gesamtrevision

2.1 Projektorganisation

Für die Ortsplanungsrevision gilt folgende Projektorganisation:

Gemeinderat	Der Gemeinderat (GR) ist für die strategische Führung verantwortlich. Er wird regelmässig über den Stand der Arbeit informiert. Er ist insbesondere zuständig für die Freigabe der Planungsinstrumente zur Mitwirkung sowie für die Verabschiedung der Planungsinstrumente zuhanden der Gemeindeversammlung.
Planungs- und Baukommission (PBK)	Die Planungs- und Baukommission (PBK) unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner ortsplanerischen Aufgaben und besteht aus verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der Bevölkerung. Die PBK begleitet die Planungsaufgaben und ist das beratende Gremium, in welcher die Vorlagen inhaltlich diskutiert und zu Handen des Gemeinderates verabschiedet werden.
Kernteam	Das Kernteam bereitet die Geschäfte zuhanden der PBK vor. Somit unterstützt sie die PBK und trägt dazu bei, dass die Planungsarbeiten termingerecht erledigt werden. Darin vertreten sind die Bauvorsteherin, der Gemeindeschreiber, der Präsident der PBK und das beauftragte Planungsbüro.
Ortsplaner	Der Ortsplaner ist zuständig für die Vorbereitung und die Bearbeitung der Planungsarbeiten sowie für die Projektkoordination. Somit unterstützt er die Arbeitsgruppe und die PBK in ihren ortsplanerischen Tätigkeiten.
Bevölkerung	Die Bevölkerung wird über Kommunikations- und Partizipationsmassnahmen (Mitwirkung mit Bevölkerungsbefragung, Quartierworkshops Flyer, Informationsveranstaltungen und «Sprechstunden») regelmässig in die Planung miteinbezogen.
Kantonale Fachstellen	Die kantonalen Fachstellen prüfen die Revision der Ortsplanung auf ihre Rechtmässigkeit.
Natur-, Umwelt- und Energiekommission (NUEK)	Die Natur-, Umwelt- und Energiekommission (NUEK) wird für die Überarbeitung der Landschaftsplanung sowie beim Thema Energie beratend durch die PBK im Rahmen einer Vernehmlassung beigezogen.

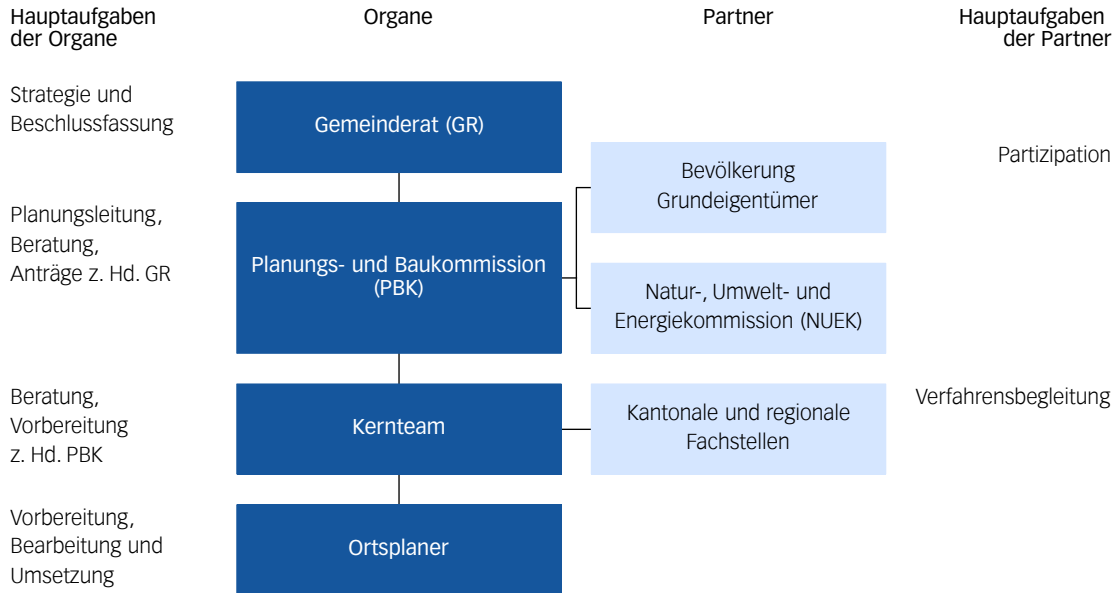


Abb. 1 Organigramm

2.2 Vorgehen in mehreren Phasen

Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Oberkirch gliedert sich in die folgenden zwei Phasen.

1. Phase: Räumliches Entwicklungskonzept (Siedlungsleitbild)

In dieser im Juni 2020 abgeschlossenen Phase ging es darum, eine Grundlage zu erarbeiten, in welcher die mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Oberkirch aufgezeigt werden. Die Entwicklungsziele wurden mit der Bevölkerung sowie politisch konsolidiert, die konzeptionellen Aussagen in einem Bericht und einer Konzeptkarte konkretisiert. Das REK ist nicht grundeigentümergebunden, sondern stellt ein behördenverbindliches Instrument ohne Rechtsanspruch dar.

2. Phase: Erarbeiten der Planungsinstrumente

Im Rahmen der zweiten Phase werden die im REK formulierten Entwicklungsabsichten in die grundeigentümergebundenen Nutzungsplanung (Zonenplan und BZR) umgesetzt. Zugunsten einer breit abgestützten Partizipation ist es vorgesehen, in ausgewählten Quartieren Quartierworkshops durchzuführen, welche eine wesentliche Grundlage für die Festlegungen im Zonenplan und BZR darstellen.

2.3 Vorgezogene Teilrevision Gewässerraum

Um die dringende Pendeuz der Gewässerraumfestlegung (Frist Ende 2018 abgelaufen) zeitnah umzusetzen, soll diese Thematik in einer der Gesamtrevision vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung erledigt werden. Dies bringt im Weiteren den Vorteil, dass die Planung entkoppelt und somit besser verständlich an die Bevölkerung herangetragen werden kann.

Konflikte wegen der vorgezogenen Gewässerraumfestlegung mit allenfalls geplanten Entwicklungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden aufgrund der folgenden Gründe kaum entstehen:

- Innerhalb des Siedlungsgebiets, wo potentielle Konflikte eher auftreten können, wurde der Raumbedarf der Gewässer bereits mittels Baulinien im Hochwasserschutz- bzw. Renaturierungsprojekt «Sure» definiert,
- Der Gewässerraum richtet sich nach der bestehenden und nicht einer allenfalls geplanten Bebauung,
- Bei der Gewässerraumfestlegung besteht von Seiten der Gemeinde lediglich ein kleiner Handlungsspielraum, da die auszuscheidenden Gewässerräume auf Grundlage der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung durch den Kanton Luzern vorgegeben werden.

3. Grundsätze der Gewässerraumfestlegung

3.1 Einleitung

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, mittels welcher der Freihaltung des Gewässerraums eine erhöhte Bedeutung zugemessen wird. Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum der oberirdischen Gewässer so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Grundlagen zur Ermittlung der Breite der auszuscheidenden Gewässerräume sowie deren extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung (zulässige Nutzungen, Bauten und Anlagen) sind in Art. 41a-c GSchV definiert. Da die Frist zur Festlegung der Gewässerräume bereits abgelaufen ist (31. Dezember 2018) kommen dort, wo der Raumbedarf der Gewässer noch nicht mittels kantonalen Baulinien gesichert wurde (Sure, Abschnitte des Hofbachs), aktuell die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zum Tragen. Diese sehen in der Regel deutlich strengere Vorschriften vor.

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) erarbeitete zu Handen der Gemeinden und Planer eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume erläutert wird, sowie eine Arbeitshilfe, in welcher die Gewässerraumfestlegung innerhalb und ausserhalb der Bauzone präzisiert wird. Die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» vom März 2012 und die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2019 bilden die Grundlage für die Ermittlung und Festlegung der Gewässerräume in der Ortsplanung von Oberkirch.

3.2 Grundlagen

Für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Oberkirch standen folgende Grundlagen zur Verfügung:

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG, SRL 760)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)

Kommunale Grundlagen

- Siedlungsleitbild
- Baulinienplan
- kommunaler Richtplan «Surenraum»
- Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Sure»

Merkblätter, Richtlinien, Arbeitshilfen

- Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet»
(BPUK, ARE, BAFU, 18.01.2013)
- Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft»
(BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 20.05.2014)
- Richtlinie «Gewässerraum im Kanton Luzern» (BUWD, 01.03.2012)
- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung»
(BUWD, 22.01.2019)

Datengrundlagen

- Daten der amtlichen Vermessung
(nach PNF Gewässer, mit Gewässerachsen)
- Daten der kantonalen und kommunalen Baulinien
- Gewässerraumbreitenkarte des Kantons Luzern
(Grundlagenkarte mit «theoretischem» Gewässerraum)
- Gewässerraumbreite des Sempachersees gemäss kantonalen Berechnung nach «Pufferzonenschlüssel»
- Hochwasserlinie des Sempachersees
- potenziell natürlicher Uferraum des Sempachersees
- Vernetzungsachse für Kleintiere, Beschrieb der Engnisse
- Gefahrenkarte, Prozess Wasser (www.geo.lu.ch)

Die Ausscheidung der Gewässerräume in Oberkirch erfolgte gemäss den gesetzlichen Grundlagen und unter Beizug der hiervor aufgeführten Dokumente und Datengrundlagen.

3.3 Vorgehen

Zur Festlegung des Gewässerraums wurde in folgenden Schritten vorgegangen:

- Prüfung und Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen (auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten, inkl. PNF Gewässer und Gewässerachsen)
 - > Ziff. 4 des vorliegenden Berichts
- Erarbeitung des «theoretischen» Gewässerraums (Grundlagenkarte Gewässerraumbreite durch Kanton zur Verfügung gestellt)
 - > Ziff. 5 des vorliegenden Berichts
- Anpassung der «theoretischen» Gewässerräume
 - Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung
 - Reduktion der Gewässerraumbreite
 - Erhöhung der Gewässerraumbreite
 - Asymmetrische Gewässerraumfestlegung
 - Gewässerraum Sure und Hofbach (bestehende Baulinien)
 - Gewässerraum Sempachersee
 - > Ziff. 6 des vorliegenden Berichts
- Ermittlung der Gewässerraumflächen, in denen die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht zum Tragen kommen.
 - > Ziff. 7 des vorliegenden Berichts
- Umsetzung der Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung.
 - Festlegung im Zonenplan Gewässerraum
 - Festlegung im Bau- und Zonenreglement
 - Aufhebung wasserbaurechtlicher Baulinien
 - > Ziff. 8 des vorliegenden Berichts

4. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellte Grundlegkarte (Gewässerachsen) wurde für die relevanten Gewässer in Oberkirch auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und als korrekt befunden.

5. Theoretischer Gewässerraum

Für die Ausscheidung der theoretischen Gewässerräume wurde die Gewässerraumbreitekarte des Kantons Luzern berücksichtigt. Diese bezeichnet die Breite des Gewässerraums sowohl für Fliess- als auch Stehgewässer. Die theoretischen Gewässerraumbreiten wurden, ausgehend von den vom Kanton definierten Gewässerachsen, in der Regel symmetrisch bzw. beidseitig der Achse je hälftig festgelegt (vgl. Abb. 2 und 3).

5.1 Fliessgewässer

Die Berechnung des Gewässerraums für Fliessgewässer ist in Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Breitenvariabilität (Ökomorphologie) des Fliessgewässers ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzielen ermittelt.

5.1.1 Biodiversitätskurve

Für Fliessgewässer, welche ein gewässerbezogenes Schutzziel aufweisen, wird der Gewässerraum anhand der sogenannten «Biodiversitätskurve» gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Gewässerbezogene Schutzziele bestehen unter anderem in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten. Der Gewässerraum nach «Biodiversitätskurve» weist in der Regel eine höhere Breite auf, als derjenige, welche mittels «Hochwasserkurve» (ohne gewässerbezogene Schutzziele; vgl. Ziff. 5.1.2) berechnet wird.

In Oberkirch kommt die Gewässerraumberechnung nach Biodiversitätskurve entlang der Sure sowie im Bereich der kant. Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer (SRL 712b) zum Tragen.

Die Gewässerräume für Gewässer mit gewässerbezogenen Schutzzielen errechnen sich gemäss Biodiversitätskurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 1.0 m	11.0 m
1.0 - 5.0 m	$6 \times \text{nGSB} + 5.0 \text{ m}$
> 5.0 m	$\text{nGSB} + 30.0 \text{ m}$

Tab. 1 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

5.1.2 Hochwasserkurve

Liegt für ein Fliessgewässer kein gewässerbezogenes Schutzziel vor, erfolgt die Berechnung des Gewässerraums anhand der «Hochwasserkurve» (Art. 41a Abs. 2 GSchV), was für die meisten Fliessgewässer im Gemeindegebiet von Oberkirch zutrifft.

Die Gewässerräume für Gewässer ohne gewässerbezogene Schutzziele errechnen sich gemäss Hochwasserkurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 2.0 m	11.0 m
2.0 - 15.0 m	$2.5 \times \text{nGSB} + 7.0 \text{ m}$
> 15.0 m	kantonale Vorgabe

Tab. 2 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV

5.2 Stehgewässer

Der Gewässerraum von Stehgewässern hat gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV eine minimale Breite von 15.0 m aufzuweisen. Diese Breite gilt es nach Art. 41b Abs. 2 GSchV zu erhöhen, wenn unter anderem überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes betroffen sind. Da sich der Sempachersee innerhalb der kantonalen Schutzverordnung befindet und diverse Schutzgebiete sowie -zonen betroffen sind, hat der Kanton den Gewässerraum anhand des Pufferzonenschlüssels berechnet und für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung zur Verfügung gestellt (vgl. Ziffer 6.6).

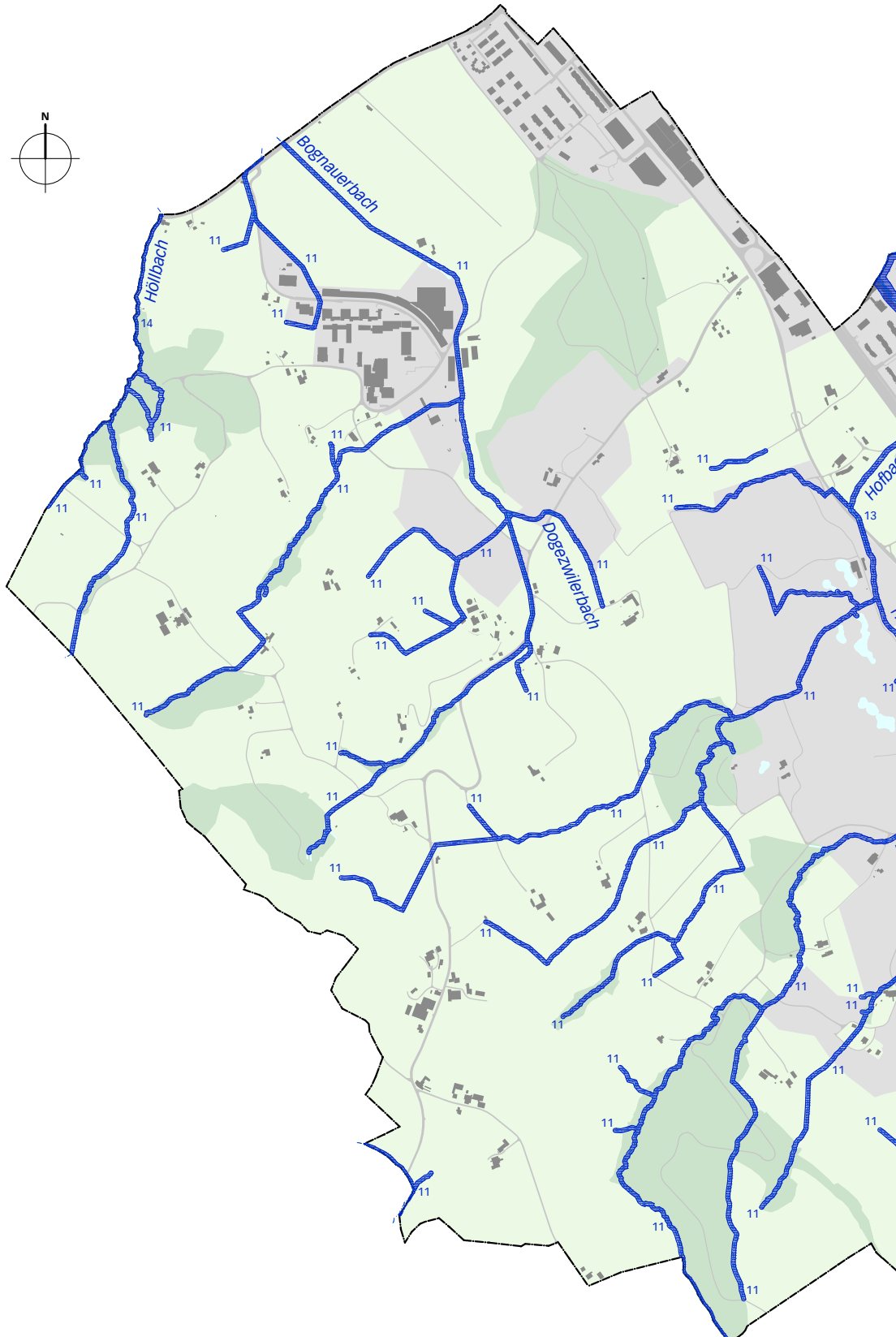


Abb. 2 Planausschnitt (West) mit den gem. Kanton berechneten theoretischen Gewässerraumbreiten



Abb. 3 Planausschnitt (Ost) mit den gem. Kanton berechneten theoretischen Gewässerraumbreiten

6. Anpassung der «theoretischen» Gewässerräume

Nachfolgend wird auf diejenigen Gewässer bzw. Gewässerabschnitte eingegangen, bei welchen Anpassungen an den vom Kanton vorgegebenen Gewässerraumbreiten vorgenommen oder gänzlich auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wurde. Die Anpassungen an den theoretischen Gewässerräumen werden wie folgt erläutert:

- Ziffer 6.1: Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung
- Ziffer 6.2: Reduktion der Gewässerraumbreite
- Ziffer 6.3: Erhöhung der Gewässerraumbreite
- Ziffer 6.4: Asymmetrische Gewässerraumfestlegung
- Ziffer 6.5: Gewässerraum Sure und Hofbach (bestehende Baulinien)
- Ziffer 6.6: Gewässerraum Sempachersee

Im jeweiligen Unterkapitel werden kurz die Grundsätze bzw. rechtlichen Grundlagen dargelegt, welche für oder gegen das Vorhaben sprechen und die entsprechenden Anpassungen an den theoretischen Gewässerraumbreiten aufgezeigt (vgl. auch Anhang A).

6.1 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung

6.1.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Gewässer im und am Wald

Bei den im Wald verlaufenden Bächen innerhalb des Gemeindegebiets von Oberkirch wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV konsequent auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Wo der Gewässerraum bei Gewässern im Wald oder am Waldrand die Waldfläche weniger als 3.0 m überschreitet wird ebenfalls kein Gewässerraum ausgedehnt.

Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Bächen bzw. Bachabschnitten kann auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Zugänglichkeit für den baulichen Unterhalt, anstehende Revitalisierungsprojekte, Vernetzungsfunktion oder Interessen des Naturschutzes) entgegenstehen. Gemäss Arbeitshilfe des Kantons werden demgegenüber Gewässerabschnitte, welche nur über kurze Strecken überdeckt sind (z.B. Verkehrsübergänge), sinnvollerweise nicht als Dolungen behandelt.

Künstlich angelegte Gewässer

Im Sinne von Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV kann bei künstlich angelegten Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Künstlich angelegte Fliessgewässer sind in Oberkirch am Ufer des Sempachersees (Entwässerungsgräben) sowie im Bereich des Golfplatzes (Weiher) zu finden.

Da sich sämtliche Entwässerungsgräben innerhalb der kantonalen Verordnung zum Schutze des Sempachersees und seiner Ufer befinden und darin entweder durch eine Naturschutzzone, eine Reservatzzone oder durch ein Moorgebiet von nationaler Bedeutung verlaufen und/oder in ein entsprechendes Gebiet münden, kann aufgrund überwiegenden Interessen nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden (vgl. Anhang B und C).

Demgegenüber kommen die Weiher im Bereich des Golfplatzes nicht in einem kantonalen Schutzgebiet zu liegen und die Nutzung, Bewirtschaftung sowie die ökologischen Ausgleichsflächen sind im entsprechenden Gestaltungsplan bereits detailliert geregelt (vgl. Ziffer 6.1.2).

Sehr kleine Gewässer

Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV bzw. § 11c Abs. 1bis KGSchV kann für sehr kleine Fliessgewässer (Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

6.1.2 Anwendung in Oberkirch

Gewässer-ID 433084; Gebiet «Campus West»

Entlang der eingedolten Abschnitte des Gewässers mit der ID 433048 im nordöstlichen Teil des Campus Sursee wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Der Hochwasserschutz ist vorliegend gewährleistet.

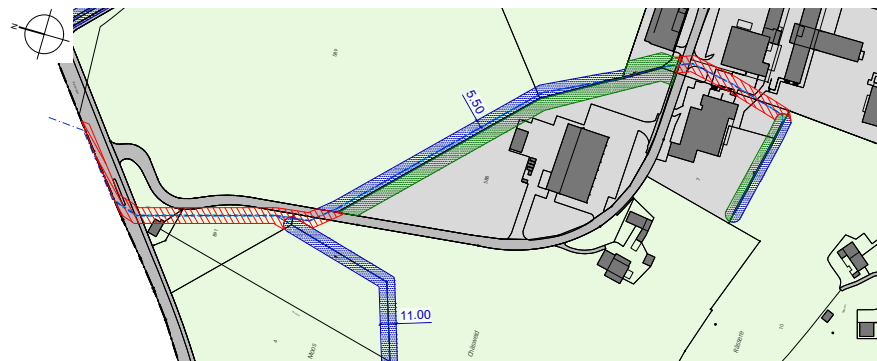


Abb. 4 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Campus West; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; grün punktiert: Grünzone Gewässerraum; rot schraffiert: Abschnitte in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 543003; Gebiet «Schönbode»

Für den kleinen eingedolten Abschnitt im Bereich der Parzelle Nr. 869 wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Der Hochwasserschutz stellt vorliegend kein Problem dar.



Abb. 5 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Schönbode; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; rot schraffiert: Abschnitt in welchem auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 543007; Gebiet «Liebergott Süd»

Entlang des eingedolten Abschnitts des Gewässers mit der ID 543007 im Gebiet «Liebergott Süd» wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Der Hochwasserschutz ist gewährleistet.



Abb. 6 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Liebergott Süd; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; rot schraffiert: Abschnitt in welchem auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 543012; Gebiet «Neuhus»

Das Gewässer mit der ID 543012 stellt gemäss den amtlichen Vermessungsdaten ein Rinnsal dar. Die Solenbreite ist kaum breiter als 20 cm und lediglich als kleine Mulde im Gelände erkennbar. Aufgrund der isolierten Lage ohne wirklichen Zu- und Abfluss weist das Gewässer keine relevante Vernetzungsfunktion dar. Aus diesen Gründen wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

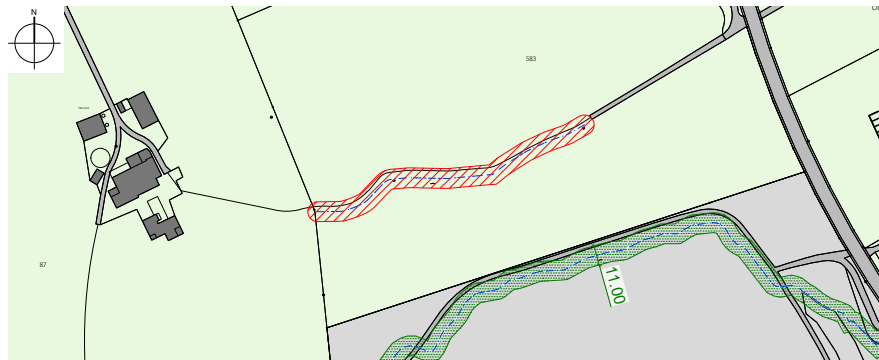


Abb. 7 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Neuhus; rot schraffiert: Abschnitt in welchem auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 553117; Gebiet «Strasshüsli»

Gemäss kantonalem Gewässernetz befindet sich Zwischen den Parzellen Nrn. 281 und 282 ein Fliessgewässer. Vor Ort lässt sich jedoch weder ein Gewässer, noch Ufervegetation, welche auf ein solches hinweisen würde, erkennen. Für das in den amtlichen Vermessungsdaten als «Rinnsal» bezeichnete Gewässer wird auf Grundlage von Art. 41c Abs. 5 lit. d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

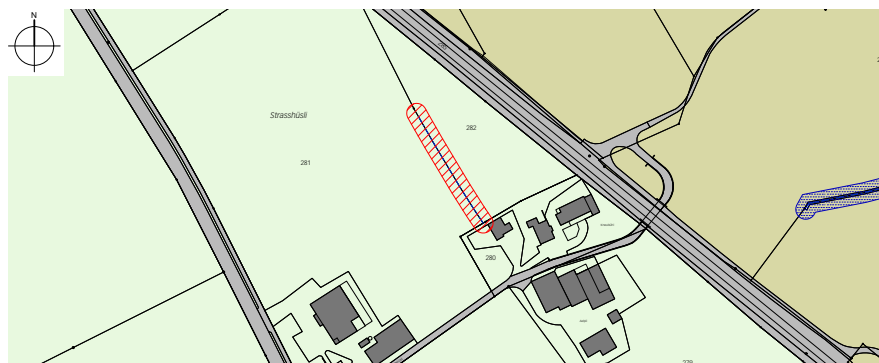


Abb. 8 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Strasshüsli; rot schraffiert: Abschnitt in welchem auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 543019 und 543020; Gebiet «Ober Weierweid»

Die beiden kleinen Fliessgewässer im Gebiet «Ober Weierweid» stellen gemäss den amtlichen Vermessungsdaten sehr kurze Rinnsale dar, welche mittlerweile stark verwachsen und kaum als solche erkennbar sind. Nach Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV wird daher auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

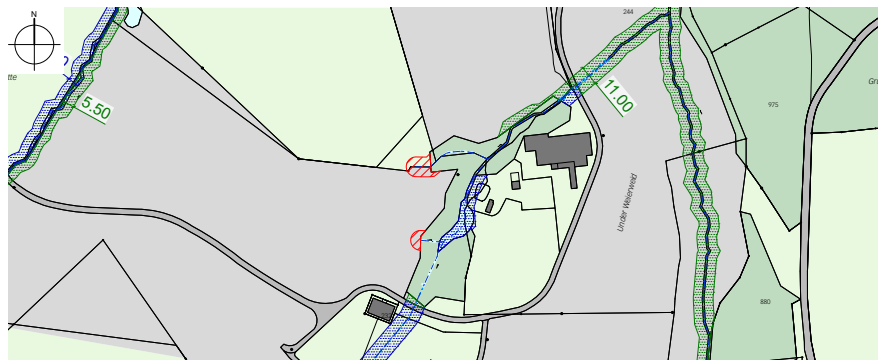


Abb. 9 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Ober Weierweid; rot schraffiert: Abschnitte in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Gewässer-ID 953086 und 953087; Gebiet «Buhurt»

Die beiden als Rinnsale klassierten Gewässerabschnitte stellen sehr kleine sowie meist trockene Mulden in der Landschaft dar. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird nach Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV verzichtet.

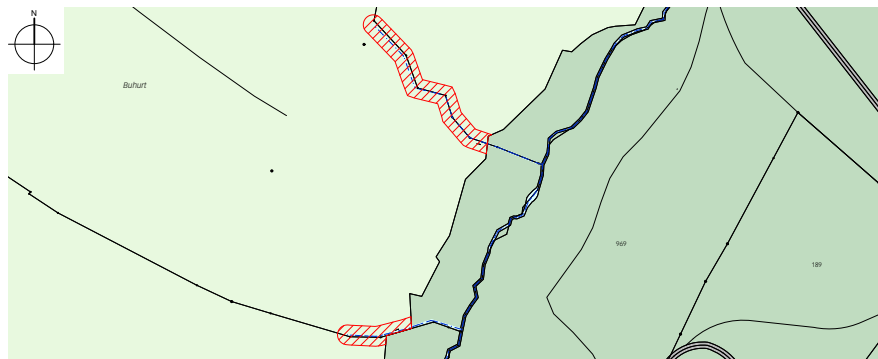


Abb. 10 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Buhurt; rot schraffiert: Abschnitte in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

Weiber; Gebiet «Golfplatz»

Auf dem Golfplatz Oberkirch befinden sich zahlreiche kleinere Weiher, welche als Gestaltungselemente künstlich angelegt wurden. Auch weist keiner der kleinen Stehgewässer eine Wasseroberfläche auf, welche grösser ist als 0.5 ha. Die Grundvoraussetzung für einen Verzicht nach Art. 41b Abs. 4 lit. b und c GSchV ist somit gegeben.

Überwiegende Interessen, welche dem Verzicht entgegenstehen sind vorliegend nicht erkennbar. Einerseits kommt der Golfplatz ausserhalb jeglicher Schutzgebiete zu liegen, andererseits ist dessen Nutzung und Bewirtschaftung sowie die anzulegenden bzw. zu erhaltenden Extensivflächen und ökologischen Ausgleichsflächen im Gestaltungsplan «Golfpark Oberkirch» bereits detailliert geregelt.

Den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wird somit, unabhängig von der Gewässerraumfestlegung, bereits ausreichend Rechnung getragen. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird daher verzichtet.



Abb. 11 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Golfplatz; rot schraffiert: Abschnitte in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird

6.2 Reduktion der Gewässerraumbreite

6.2.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Dicht überbaute Gebiete

In den als «dicht überbaut» geltenden Gebieten im Sinne von § 11b Abs. 2 KGSchV kann der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV bzw. § 11b Abs. 1 KGSchV den baulichen Gegebenheiten angepasst resp. reduziert ausgeschieden werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Bereinigung der Datengrundlagen bzw. Gewässerraumbreiten

Der Kanton Luzern stellt den Gemeinden mit dem Datensatz «theoretischer Gewässerraum» die Datengrundlagen zur Gewässerraumfestlegung zur Verfügung. Die darin bezeichneten Gewässerraumbreiten gilt es grundsätzlich zu übernehmen. Nach einer pauschalen Überprüfung der durch den Kanton ermittelten Gewässerraumbreiten werden diese grossmehrheitlich als korrekt und nachvollziehbar beurteilt.

Einzige Ausnahmen stellen die Gewässerräume einiger weniger Entwässerungsgräben im Bereich des Sempacherseeufers dar, welche im Vergleich zu den umliegenden Gräben deutlich breiter ausfallen. Im nachfolgenden Kapitel werden daher die Berechnungsgrundlagen dieser Gräben aufgeschlüsselt und die nach GSchV festzulegende Gewässerraumbreite überprüft bzw. neu hergeleitet.

6.2.2 Anwendung in Oberkirch

Dicht überbaute Gebiete

In Oberkirch werden die folgenden Gebiete als dicht überbaut bezeichnet:

- Dorfzonen
- Spezielle Wohnzonen bzw. spezielle Geschäfts- und Wohnzonen mit Sondernutzungsplanpflicht (Verdichtungsgebiete im Sinne von Art. 1 Abs. 2 a^{bis} RPG)

Sämtliche Fliess- und Stehgewässer bzw. deren Gewässerräume kommen ausserhalb der als «dicht überbaut» bezeichneten Gebiete zu liegen. Demnach werden auf Grundlage von Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV keine Gewässerraumreduktionen vorgenommen.

Bereinigung der Datengrundlagen bzw. Gewässerraumbreiten

Am Sempacherseeufer befinden sich zahlreiche Entwässerungsgräben, welche grundsätzlich alle identisch in Erscheinung treten. Für die meisten dieser Gräben sieht der Kanton eine Gewässerraumbreite von 11.0 m vor. Entlang von drei Gräben ist jedoch eine solche von 17.0 m vorgesehen.

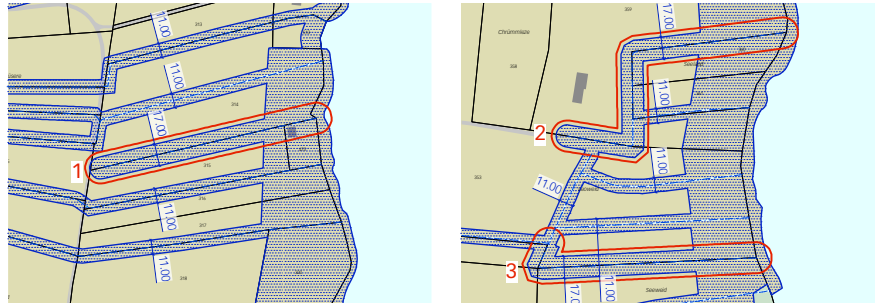


Abb. 12 Planausschnitt mit den Entwässerungsgräben, bei welchen es gemäss kantonalen Gewässerraumberechnung einen Gewässerraum von 17.0 m Breite festzulegen gilt.

Weshalb es für die hiervor dargestellten Entwässerungsgräben einen um 6.0 m breiteren Gewässerraum festzulegen gilt, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere da diese im Vergleich zu den übrigen Gräben identisch ausgestaltet sind. Alle Entwässerungsgräben kommen innerhalb der kantonalen Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer zu liegen (gewässerbezogenes Schutzziel), weisen eine Sohlenbreite von ca. 0.5 m auf (effektive Gerinnesohlenbreite = 0.5 m), sind mehrheitlich trocken und wurden künstlich angelegt (Breitenvariabilitätsfaktor = III). Daher werden für die effektive Gewässerraumfestlegung die nachfolgend ermittelten Breiten berücksichtigt und jeweils ein Gewässerraum mit 11.0 m Breite festgelegt:

Graben-Nr.	Schutzziel* ¹	eGSB* ²	BVAR* ³	nGSB* ⁴	Formel* ⁵	GWR* ⁶
1	Ja	0.5 m	III (Faktor x2)	1.0 m	nGSB x 6 + 5	11.0 m
2	Ja	0.5 m	III (Faktor x2)	1.0 m	nGSB x 6 + 5	11.0 m
3	Ja	0.5 m	III (Faktor x2)	1.0 m	nGSB x 6 + 5	11.0 m

Tab. 3 Gewässerraumberechnung für die drei Entwässerungsgräben mit einer kant. Gewässerraumbreite von 17.0 m:
 *¹ Das Gewässer kommt in einem kantonalen Schutzgebiet zu liegen (Berücksichtigung Art. 41a Abs. 1 GSchV);
 *² effektive Gerinnesohlenbreite (= effektive Breite des Fliessgewässers);
 *³ Breitenvariabilitätsfaktor (III = keine Breitenvariabilität; eGSB mit Faktor 2 zu multiplizieren);
 *⁴ natürliche Gerinnesohlenbreite;
 *⁵ Anzuwendende Formel nach GSchV (vgl. Ziffer 5.1.1 des vorliegenden Berichts)
 *⁶ festzulegende Gewässerraumbreite

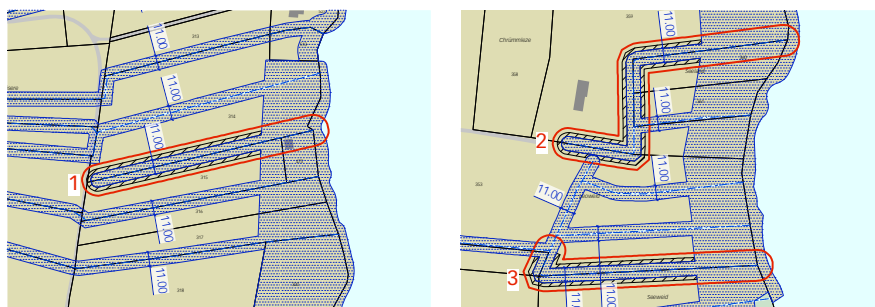


Abb. 13 Planausschnitt mit den bereinigten Gewässerraumbreiten; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; schwarz schraffiert: Abweichung gegenüber dem «theoretischen Gewässerraum»

6.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite

6.3.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Hochwasserschutz / Revitalisierung

Die Breite des Gewässerraums von Fliess- und Stehgewässern gilt es im Sinne von Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV zu erhöhen, sofern dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a) des Schutzes vor Hochwasser;
- b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c) überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d) der Gewässernutzung.

Vernetzungsachsen

Die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Vernetzungsachsen für Kleintiere gilt es zu berücksichtigen. Diesen Vernetzungsachsen sowie dem für Oberkirch relevanten Engnis Nr. 57 (Oberkirch - Sursee West) wird mit der Ausscheidung des Gewässerraums Rechnung getragen. Eine zusätzliche Erhöhung der Gewässerraumbreite im Sinne von Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV wird nicht in Betracht gezogen.

6.3.2 Anwendung in Oberkirch

Gewässer-ID 433084; Gebiet «Campus West»

Im Nordwesten des Campus Sursee wurde zur Freihaltung des Gewässers eine Grünzone ausgeschieden. Der Gewässerraum wird an diese, bereits bestehende Grünzone, angeglichen bzw. nach Art. 41a Abs. 3 lit. b und c GSchV erhöht.

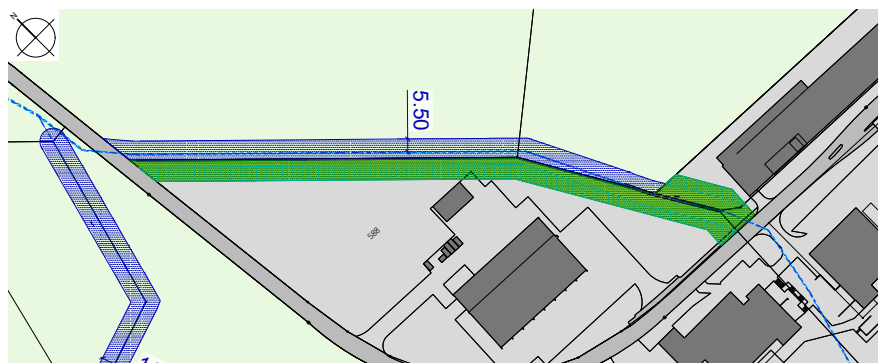


Abb. 14 Plananschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Campus West; blau gepunktet: Freihaltezone Gewässerraum; grün gepunktet: Grünzone Gewässerraum; grün: Grünzone; türkis schraffiert: Fläche, um welche der Gewässerraum erhöht wird

Gewässer-ID 433084; Gebiet «Campus Sursee Nord»

Im Norden des Campus Sursee wurde zur Freihaltung des Gewässers eine Grünzone ausgeschieden. Der Gewässerraum wird an diese, bereits bestehende Grünzone angeglichen. Im Weiteren wurden nördlich der Schwimmhalle eine Retentionsfläche in Form eines kleinen Teiches geschaffen. Der Gewässerraum wird um diese Fläche zuzüglich eines 5.0 m Gewässerabstands erhöht (Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV).



Abb. 15 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Campus Sursee Nord; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; grün punktiert: Grünzone Gewässerraum; grün: Grünzone; türkis schraffiert: Fläche, um welche der Gewässerraum erhöht wird

Gewässer-ID 543008; Gebiet «Ifike»

Entlang des Gewässers mit der ID 543008 besteht am Waldrand im Gebiet «Ifike» ein kleiner Weiher mit entsprechender Ufervegetation. Um diesen inklusive der bestehenden Ufervegetation im Rahmen der Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen wird der Gewässerraum um 5.0 m ab Rand des kleinen Stehgewässers erhöht (Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV).



Abb. 16 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Ifike; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; türkis schraffiert: Fläche, um welche der Gewässerraum erhöht wird

Weitere Gewässerraumerhöhungen

Weitere Gewässerraumerhöhungen wurden entlang des Sempachersees auf Grundlage der kantonalen Gewässerraumberechnung nach der Methodik des Pufferzonenschlüssels (vgl. Ziff. 6.6) vorgenommen.

6.4 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

6.4.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Der Gewässerraum kann unter bestimmten Voraussetzungen asymmetrisch, bzw. einseitig verschoben festgelegt werden. Kommen Hochbauten oder unüberbaute Grundstücke innerhalb des Gewässerraums zu liegen, gilt es, je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum und unter Wahrung der öffentlichen Interessen, zu prüfen, ob das Vorhaben verhältnismässig ist.

6.4.2 Anwendung in Oberkirch

Gewässer-ID 433092; Gebiet «Campus Süd»

Der Gewässerraum des Gewässers mit der ID 433092, welches mitten durch das Übungsareal des Campus Sursee verläuft, wird geringfügig verschoben bzw. asymmetrisch festgelegt. Dadurch wird das bestehende Gebäude auf der Parzelle Nr. 546 nicht durch die Nutzungseinschränkungen des Gewässerraums beeinträchtigt.



Abb. 17 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Campus Süd; blau gepunktet: Freihaltezone Gewässerraum; grün gepunktet: Grünzone Gewässerraum; orange schraffiert: Gewässerraum gemäss symmetrischer Gewässerraumfestlegung

Gewässer-ID 433095; Gebiet «Bluemerain Ost»

Im Gebiet «Blumenrain Ost» wird der Gewässerraum zur Raumsicherung einer potentiellen Renaturierung asymmetrisch festgelegt. Dabei wird dieser auf die westliche Seite der Strasse sowie entlang der zur Renaturierung bereits ausgeschiedenen Grünzone verschoben.

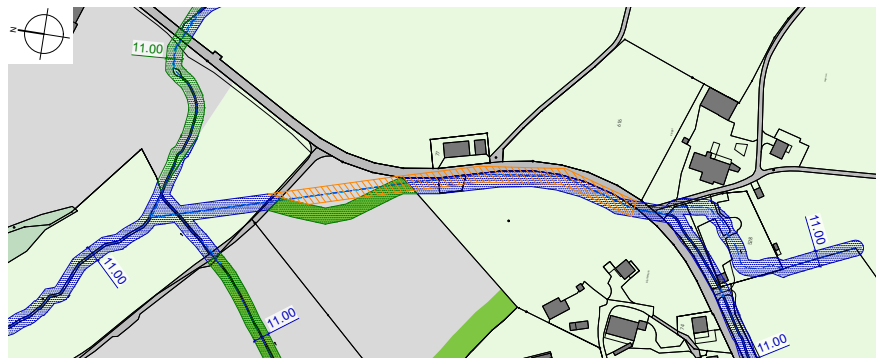


Abb. 18 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Blumenrain Ost; blau gepunktet: Freihaltezone Gewässerraum; grün gepunktet: Grünzone Gewässerraum; grün: Grünzone; orange schraffiert: Gewässerraum gem. symmetrischer Gewässerraumfestlegung

Gewässer-ID 433117; Gebiet «Bluemerain»

Der Gewässerraum des Gewässers mit der ID 433117 wird abschnittsweise asymmetrisch festgelegt. Dazu wird der Gewässerraum am Rand des Golfplatzes auf die Grünzone angepasst und im Bereich des bestehenden Gebäudes auf der Parzelle Nr. 73 geringfügig verschoben.



Abb. 19 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Bluemerain; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; grün punktiert: Grünzone Gewässerraum; grün: Grünzone; orange schraffiert: Gewässerraum gem. symmetrischer Gewässerraumfestlegung

Weitere asymmetrisch ausgeschiedene Gewässerräume

Weitere Gewässerraumabschnitte, welche asymmetrisch festgelegt wurden sind auf die Berücksichtigung bestehender Baulinien nach Wasserbaugesetzgebung zurückzuführen. Dazu wird auf das nachfolgende Kapitel 6.5 «Gewässerraumfestlegung Sure und Hofbach» verwiesen.

6.5 Gewässerraum Sure und Hofbach

6.5.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Die Raumsicherung der Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets, sprich entlang der Sure sowie des Hofbachs, wurde bereits im Zusammenhang mit dem Hochwasser- und Renaturierungsprojekt «Sure» definiert. Dies erfolgte mittels kantonalen Gewässerbaulinien.

Da der effektive Raumbedarf der entsprechenden Fliessgewässer bereits weitestgehend geklärt bzw. genehmigt ist, stützt sich die Gewässerraumfestlegung primär auf diese, bereits definierten Gewässerabstände. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden demnach diejenigen Baulinien, welche der Raumsicherung des Gewässerraums dienen, aufgehoben bzw. durch den Gewässerraum abgelöst (vgl. Ziff. 8.3).

6.5.2 Gewässerraumfestlegung Sure

Die Gewässerraumfestlegung entlang der Sure stützt sich (mit einer Ausnahme) konsequent auf die bereits bestehenden kantonalen Wasserbaulinien.

Gebiet «Dorf»

Im Rahmen der Raumsicherung mittels kantonalen Baulinien wurde bisher die Brücke der Luzernstrasse über die Sure ausgespart. Gemäss kantonomer Arbeitshilfe gilt es jedoch für sämtliche oberirdischen Fliessgewässer, auch für abschnittsweise überdeckte, einen Gewässerraum auszuscheiden. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen wurde der gemäss kant. Baulinien einzuhaltende Gewässerabstand verlängert bzw. die bisher bestehende Lücke geschlossen. Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen im Gewässerraum erstellt werden. Dies trifft für die entsprechende Brücke zu.

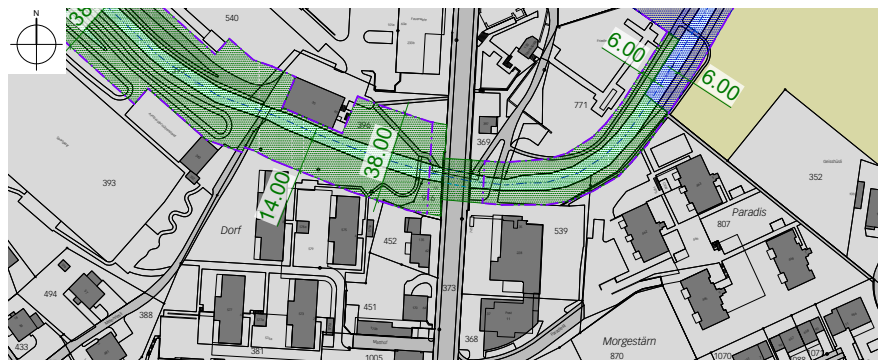


Abb. 20 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Dorf; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; grün punktiert: Grünzone Gewässerraum; violette Linie: Baulinie nach Wasserbaugesetz

6.5.3 Gewässerraumfestlegung Hofbach

Für den Hofbach wurde der Raumbedarf bisher lediglich im Bereich des Siedlungsgebiets mittels Wasserbaulinien definiert. Im Rahmen der vorliegenden Planung gilt es daher die übrigen Abschnitte zu regeln, die bestehenden Baulinien zu überprüfen und durch den grundeigentümergebindlichen Gewässerraum abzulösen.

Gebiet «Underhof»

Angrenzend an die Bauzone besteht im Gebiet «Underhof» beidseits des Gewässers eine kantonale Wasserbaulinie, welche einen 15.0 m breiten Korridor zu Gunsten des Hofbachs sicherstellt. Der festzulegende Gewässerraum wird analog der Baulinie mit 15.0 m ausgeschieden, jedoch bis über das Bahnareal hinweg durchgezogen.

Im Bereich der Parzelle Nr. 93, westlich der Bahnlinie, wurde der Raumbedarf des Hofbachs bisher mit 32.0 m gesichert. Diese Breite scheint für die Gewässerraumfestlegung dieses kleinen Baches überdimensioniert und schränkt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark ein. Dies zeigt sich auch in der kantonalen Gewässerraumberechnung (theoretischer Gewässerraum), in welcher lediglich ein Gewässerraum von 13.0 m errechnet wird. Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum des Hofbachs im entsprechenden Abschnitt mit 13.0 m festgelegt.



Abb. 21 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Underhof; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; grün punktiert: Grünzone Gewässerraum; violette Linie: Baulinie nach Wasserbaugesetz

Gebiet «Burg»

Angrenzend an das Quartier Burg wurde der Raumbedarf des Hofbachs bisher durch eine beidseitig des Gewässers verlaufende kommunale Wasserbaulinie definiert. Dadurch wurde ein 15.0 m breiter Korridor zugunsten des Fliessgewässers gesichert. Gemäss kantonalen Gewässerraumberechnung (theoretischer Gewässerraum) wäre im entsprechenden Abschnitt lediglich ein solcher von 11.0 m breite erforderlich, welcher auch für die bisher nicht mittels Baulinien gesicherten Abschnitte des Hofbachs übernommen wird. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird auch für den bisher mittels Baulinie gesicherten Gewässerabschnitt der theoretische Gewässerraum von 11.0 m übernommen.



Abb. 22 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Burg; blau gepunktet: Freihaltezone Gewässerraum; grün gepunktet: Grünzone Gewässerraum; violette Linie: Baulinie nach Wasserbaugesetz

6.6 Gewässerraum Sempachersee

6.6.1 Grundsatz / rechtliche Grundlagen

Die Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreite entlang von Stehgewässern (vorliegend der Sempachersee) richtet sich nach Art. 41b Abs. 1 und 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung und beträgt im Minimum 15.0 m ab der massgebenden Uferlinie. Die Gewässerraumbreite gilt es zu erhöhen, wenn dies unter anderem zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftschutzes erforderlich ist (Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV).

Das Ufer des Sempachersees befindet sich innerhalb der kantonalen Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer und weist im Abschnitt auf dem Gemeindegebiet von Oberkirch verschiedene Schutzgebiete und -zonen auf:

- Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung
- Naturschutzzone gemäss Schutzverordnung Sempachersee
- Reservatzzone gemäss Schutzverordnung Sempachersee

Daher gilt es den theoretischen Gewässerraum des Sempachersees von 15.0 m nach Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV zu erhöhen.

6.6.2 Anwendung in Oberkirch

Basierend auf den überwiegenden Interessen, wird gemäss kantonaler Praxis, für eine methodisch einheitliche und fachlich fundierte Bestimmung der erweiterten Gewässerraumbreiten, entlang von Seeuferabschnitten die Methodik des Pufferzonenschlüssels (BAFU 1997) angewendet.

Die festzulegende Gewässerraumbreite des Sempachersees wurde dabei durch die entsprechenden kantonalen Dienststellen (lawa und uwe) in Abstimmung mit den konkreten und lokalen Gegebenheiten, mittels Methodik des Pufferzonenschlüssels da ermittelt, wo der zusätzliche Raumbedarf naturschutzrechtlich durch das Vorliegen von Schutzinventaren resp. darauf erlassenen Reservatzonen begründet ist (insbesondere zur Pufferung von Moorbiotopen; vgl. Anhang D).

Der auf Grundlage des Pufferzonenschlüssels ermittelte Gewässerraum von Seiten der kantonalen Dienststellen ist verbindlich und wurde entsprechend in den Zonenplan Gewässerraum übernommen.

7. Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Behörde kann Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen für:

- Flächen über eingedolte Gewässer nach Art. 41c Abs. 6 GSchV
- Flächen an grossen Fliessgewässern im Sinne von § 11e KGSchV
- Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV

Potentielle Ausnahmen entlang von grossen Fliessgewässern im Sinne von § 11e KGSchV kommen in Oberkirch nicht zum Tragen. Die übrigen Fälle bzw. diejenigen Flächen, für welche eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen geltend gemacht werden kann, werden im Zonenplan Gewässerraum orientierend festgehalten und gelb dargestellt.

7.1 Flächen über eingedolten Gewässern

Bei eingedolten Fliessgewässern ausserhalb des Siedlungsgebiets (Bauzone) wird konsequent eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen in Betracht gezogen bzw. im Zonenplan Gewässerraum entsprechend festgehalten.

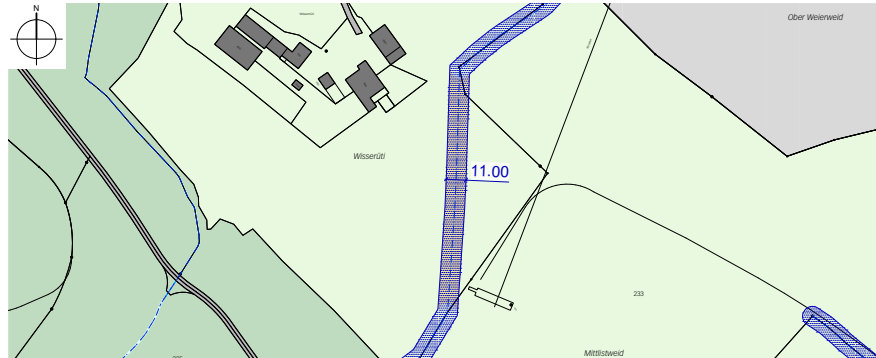


Abb. 23 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Wisserüti; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; gelb hinterlegt: Fläche im Gewässerraum für welche keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen zum Tragen kommen

7.2 Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV

Nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV können für diejenigen Flächen des Gewässerraums, welche bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragen, Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden, sofern keine Dünger- oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurden solche Ausnahmen geprüft und an den folgenden Gewässerabschnitten beantragt bzw. entsprechend im Zonenplan Gewässerraum festgehalten:

- Gebiet «Rossweid», Parzelle Nr. 82
- Gebiet «Ifike», Parzelle Nr. 238
- Gebiet «Rüti», Parzelle Nr. 245

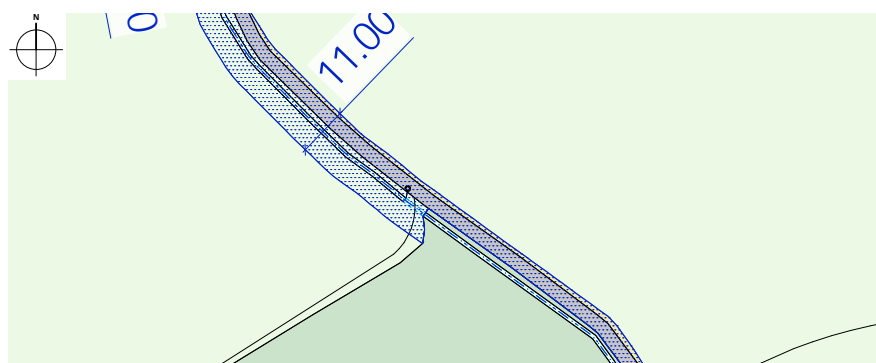


Abb. 24 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum» Gebiet Rüti; blau punktiert: Freihaltezone Gewässerraum; gelb hinterlegt: Fläche im Gewässerraum für welche keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen zum Tragen kommen

8. Umsetzung in der Nutzungsplanung

8.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum

Die Gewässerräume im Gemeindegebiet von Oberkirch werden im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost / West) grundeigentümergebunden festgelegt. Innerhalb der Bauzonen werden die Gewässerräume mittels überlagernder Grünzonen mit Zweckbestimmung Gewässerraum gesichert. Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Festlegung mittels überlagernder Freihaltezonen.

Folgende Inhalte werden in den Zonenplan Gewässerraum aufgenommen:

- Grünzone Gewässerraum (überlagert)
- Freihaltezone Gewässerraum (überlagert)

Als orientierende Planinhalte werden die Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen (vgl. Ziffer 7), die generalisierten Bau- und Nichtbauzonen, das Übrige Gebiet C (Schutzverordnung Sempachersee), der Wald, die offenen und eingedolten Gewässer, die Achsen der Fliessgewässer, die generalisierte Seeuferlinie des Sempachersees, die aufzuhebenden Baulinien nach Wasserbaugesetz, die Gemeindegrenze die bestehenden und projektierten Gebäude sowie die Bahnlinie und die Strasse dargestellt.

Die Gewässerraum-Korridore sind mit (orientierenden) Massangaben ergänzt, sodass die betroffenen Grundeigentümer die Lage und Grenze des Gewässerrums besser nachvollziehen können.

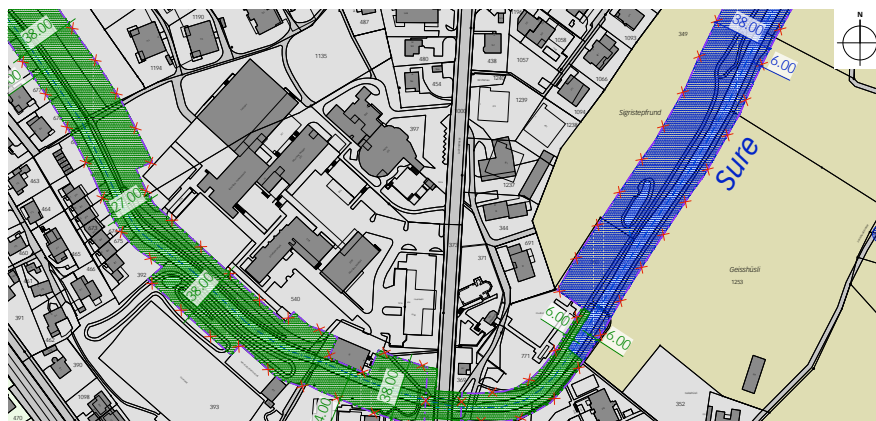


Abb. 25 Umsetzung der Gewässerräume im Zonenplan Gewässerraum

Es gilt zu beachten, dass die Revision des Zonenplans Siedlung im Rahmen der parallel laufenden Ortsplanungsrevision erfolgt. Aus diesem Grund werden die bestehenden Bauzonen und Nichtbauzonen generalisiert und sämtliche in den AV-Daten als «Gewässer» bzw. «Strasse» oder «Bahn» bezeichneten Flächen orientierend dargestellt. Dies ist damit zu begründen, dass die Grundnutzung in diversen Bereichen des Zonenplans im Rahmen der OP-Revision ändern kann und die gemäss kantonaler Gesetzgebung festzulegenden Verkehrszonen bzw. das übrige Gebiet A (Verkehrsflächen und Gewässer) noch nicht festgelegt sind.

8.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement

Für den Gewässerraum wird im Bau- und Zonenreglement mit Art. 16a eine Grünzone mit Zweckbestimmung Gewässerraum festgelegt. Diese kommt innerhalb von Bauzonen zur Anwendung. Für Gewässer ausserhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum mit einer Freihaltezone Gewässerraum gemäss Art. 23a gesichert. Es gilt zu berücksichtigen, dass kleinere formelle Änderungen der beiden Artikel (Nummerierung etc.) im Rahmen der parallel laufenden Gesamtrevision allenfalls vorgenommen werden.

Die vorgesehenen Änderungen im Bau- und Zonenreglement sind nachfolgend ersichtlich. Dabei sind die Ergänzungen **rot** dargestellt:

B Planungsvorschriften

III Nutzungsplanung

b Bauzonen

Art. 16a
Grünzone Gewässerraum Gr Gw

- ¹ Die überlagernde Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Fliess- und Stehgewässer innerhalb der Bauzone.
- ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die von der Grünzone Gewässerraum überlagerten Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone gelten als anrechenbare Grundstücksflächen.
- ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV).
- ⁴ Die Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost und West) festgelegt.

c Nichtbauzonen

Art. 23a
Freihaltezone Gewässerraum Fr Gw

- ¹ Die überlagernde Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Fliess- und Stehgewässer ausserhalb der Bauzone.
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
- ³ In den im Zonenplan Gewässerraum als «Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen» bezeichneten Flächen gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht.
- ⁴ Die Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum (Teil Ost und West) festgelegt.

8.3 Aufhebung von wasserbaurechtlichen Baulinien

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden diejenigen Baulinien, welche bisher der Raumsicherung des Gewässerraums gedient haben, durch den grundeigentümergebundenen Gewässerraum abgelöst (vgl. Ziffer 6.5). Diese sind somit im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuheben. Diejenigen Baulinien, welche eine zusätzlich Freihaltebereich sichern (kommunale Normalbaulinien), bleiben bestehen.

9. Berücksichtigung übergeordneter Rechts

9.1 Sachpläne und Konzepte des Bundes

Sachplan(-teil) / Konzept	Relevanz/Betroffenheit
Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse	nicht betroffen
Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene	nicht betroffen
Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt	nicht betroffen
Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt	nicht betroffen
Militär	nicht betroffen
Übertragungsleitungen	nicht betroffen
Geologische Tiefenlager	nicht betroffen
Asyl	nicht betroffen
Fruchtfolgeflächen	nicht betroffen
Konzept Windenergie	nicht betroffen
Konzept für den Gütertransport auf der Schiene	nicht betroffen
Nationales Sportanlagenkonzept	nicht betroffen
Landschaftskonzept Schweiz	Die Teilrevision der Ortsplanung Oberkirch ist mit den Zielen und Grundsätzen des Landschaftskonzepts Schweiz sowie des Raumkonzepts Schweiz vereinbar.
Raumkonzept Schweiz	

9.2 Planungsgrundsätze nach Art. 3 RPG

Nachfolgend werden die durch die Planung betroffenen Planungsgrundsätze nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) aufgeführt bzw. erläutert, wie diesen Rechnung getragen wird.

1. Die Landschaft ist zu schonen:

Freihalten der See- und Flussufer und Erleichterung von öffentlichem Zugang und Begehung

Entlang der Fliess- und Stehgewässer werden die zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, zum Schutze vor Hochwasser und für die Gewässernutzung erforderlichen Gewässerräume ausgeschieden.

Im Bereich der Sure sowie abschnittsweise entlang des Hofbachs wurden dabei die bereits bestehenden kantonalen Wasserbaulinien berücksichtigt.

Weiter wurden entlang von Fliessgewässern teilweise eine Gewässerraumerhöhung auf Grundlage der dafür ausgeschiedenen Grünzonen vorgenommen. Zum Schutze der Schutzzonen und -flächen innerhalb der kantonalen Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer wurde die kantonale Gewässerraumberechnung nach der Methodik des Pufferzonenschlüssels berücksichtigt bzw. in den Zonenplan Gewässerraum übernommen.

9.3 Zielsetzungen und Grundsätze des Kantonalen Richtplans

Nachfolgend wird auf diejenigen Zielsetzungen und Grundsätze des Kantonalen Richtplans eingegangen, welche durch die vorliegende Planung tangiert werden. Dabei wird aufgezeigt, wie der entsprechende Auftrag berücksichtigt wird.

Aufträge im Bereich Landschaft:

L2-1 Sicherung Gewässerraum bei Fliessgewässern

Der Gewässerraum wird mittels überlagernder Grünzonen Gewässerraum bzw. Freihaltezonen Gewässerraum in der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenreglement sowie Zonenplan Gewässerraum West / Ost) gesichert.

10. Terminplan und Planungsphasen

10.1 Terminplan Teilrevision Gewässerraum

Der Terminplan der Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» ist eng an denjenigen der parallel laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung geknüpft. Die Termine betreffend die Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» gliedern sich wie folgt:

Planungsschritt	Zeitraum
Erarbeitung REK	Okt. 2018 - Juni 2020
Genehmigung REK durch Gemeinderat	Juli 2021
Erarbeitung Planungsinstrumente	Januar - Juli 2021
Verabschiedung Teilrevision / Beschluss zur Mitwirkung u. Vorprüfung durch Gemeinderat	Juli 2021
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	13.09 - 12.10.2021
Informationsveranstaltung	13.09.2021
Kantonale Vorprüfung	September - Dezember 2021
Überarbeitung der Planung aufgrund der Mitwirkungsaufgabe und der kantonalen Vorprüfung inklusive Erstellung Mitwirkungsbericht	Dezember 2021 - März 2022
Verabschiedung Teilrevision / Beschluss zur öffentlichen Auflage durch Gemeinderat	April 2022
Öffentliche Auflage	Mai 2022
Einsprecheverhandlungen	Juni 2022
Urnenabstimmung	November 2022
Genehmigung durch den Regierungsrat	anschliessend

10.2 Planungsphasen

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Nach dem Entwurf der Planungsinstrumente und der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird die Teilrevision der Ortsplanung zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Die Bevölkerung, Grundeigentümer, Parteien und weitere interessierte Kreise erhalten die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Bereinigung infolge Mitwirkung

Die Planungsinstrumente werden aufgrund der öffentlichen Mitwirkung überarbeitet. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Vorprüfung

Nach Beschluss des Gemeinderates wird die Teilrevision der Ortsplanung dem kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur Vorprüfung eingereicht. Dieses prüft die Planung auf ihre Rechtmässigkeit.

Bereinigung Vorprüfung

Die Planungsinstrumente werden aufgrund der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung (Vorprüfungsbericht) überarbeitet.

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat legt die grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente während 30 Tagen öffentlich auf. Einsprachebefugte haben die Möglichkeit zur Einsprache mit Antrag und Begründung.

Behandlung der Einsprachen

Der Gemeinderat führt mit den Einsprechenden Einigungsverhandlungen mit dem Ziel, die Einsprachen gütlich zu erledigen.

Urnenabstimmung

Die grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente werden der Urnenabstimmung zum Beschluss vorgelegt. Die Planungsinstrumente werden anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

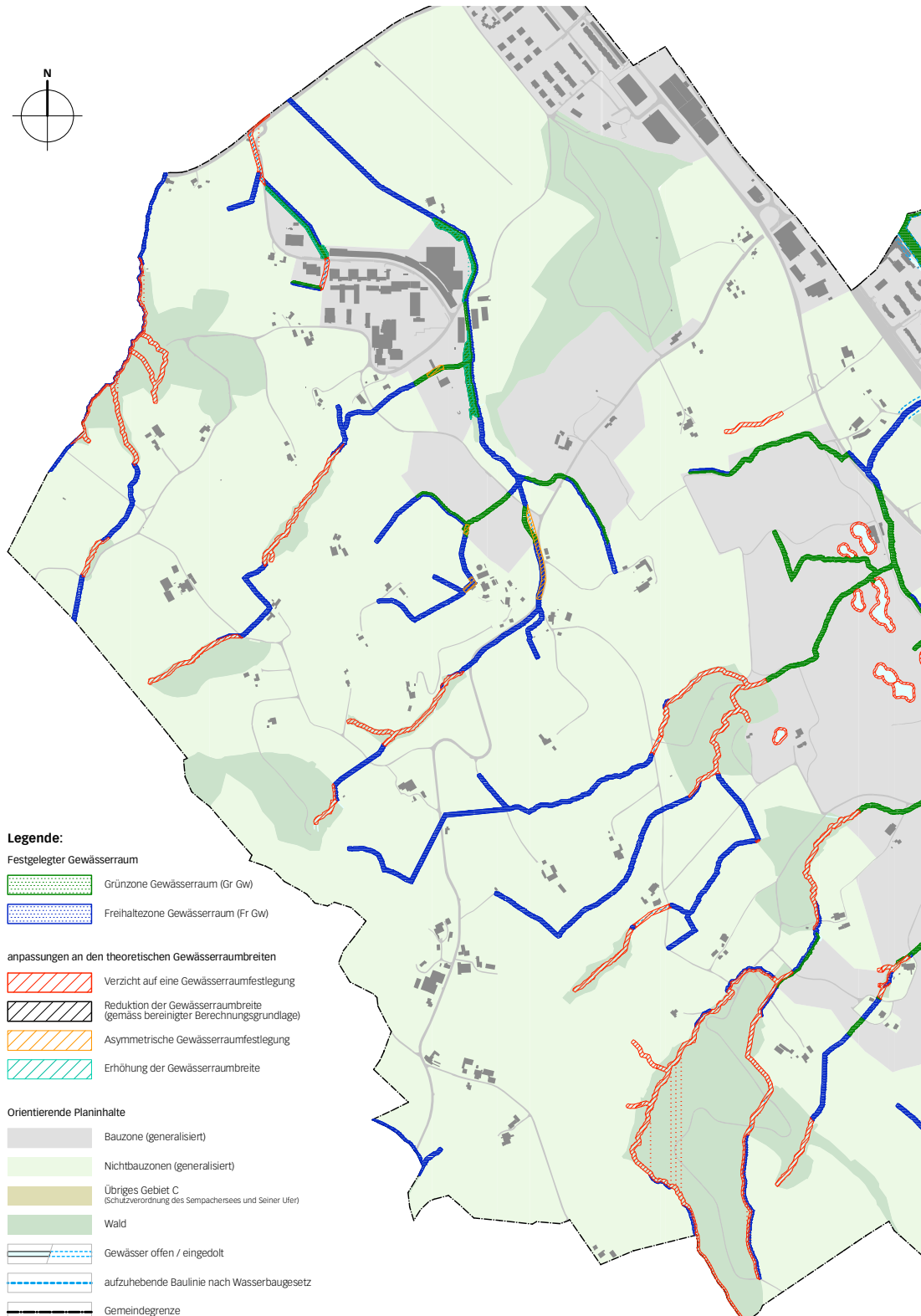
Genehmigung durch den Regierungsrat

Die Genehmigung der teilrevidierten Ortsplanung obliegt nach § 20 Abs. 1 PBG dem Regierungsrat.

Anhang

Anhang

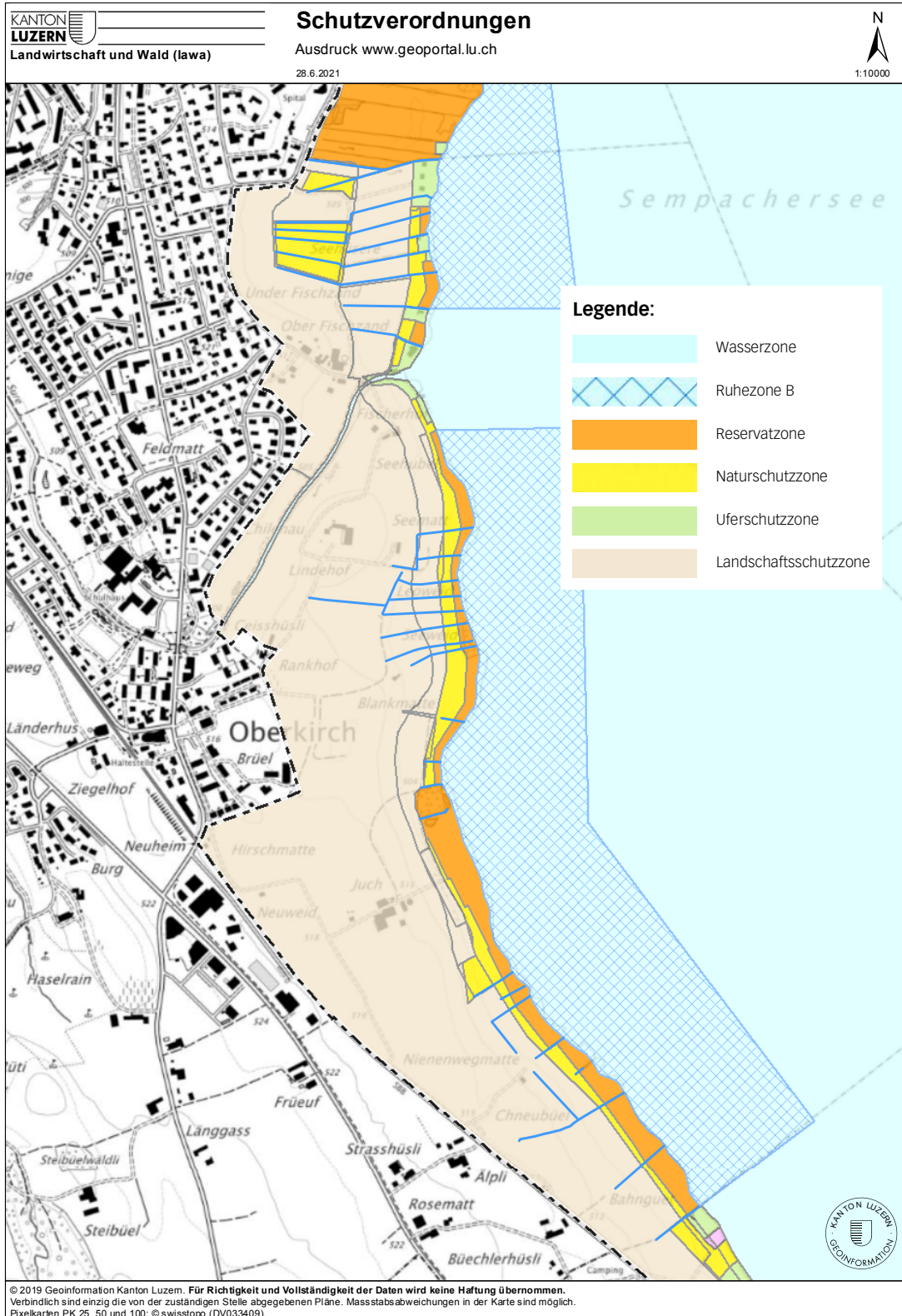
Anhang A Anpassung der theoretischen Gewässerräume



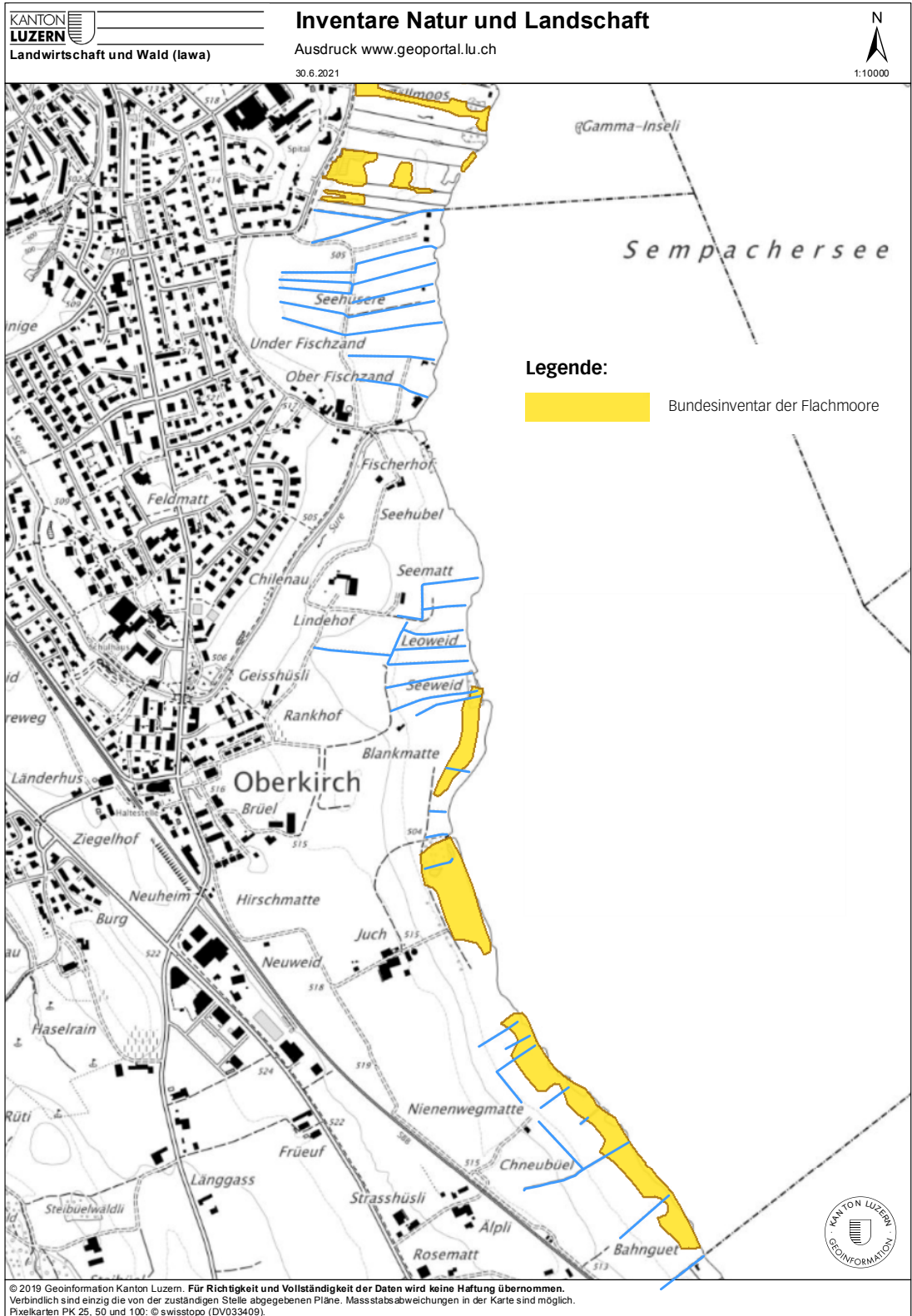
Anhang



Anhang B Planausschnitt Schutzverordnung Sempachersee



Anhang C Planausschnitt mit den nationalen Flachmooren



Anhang

Anhang D Planausschnitt Gewässerraumberechnung nach Pufferzonenschlüssel

